

Landkreis Erding
Dorfen – Schwindkirchen
Ortsteil Weidmühle

2. Erweiterung
BEBAUUNGSPLAN NR. 58
mit integriertem Grünordnungsplan

Sondergebiet
„Freifeld – Photovoltaikanlage
Weidmühle“

Maxi Caroline Bötsch
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Schmidzeile 21
83512 Wasserburg am Inn
† 08071 7289666

INHALTSVERZEICHNIS

- A Festsetzungen durch Text
- B Hinweise durch Text
- C Begründung
- D Verfahrenshinweise
- E Plandarstellung

Landkreis Erding
Dorfen – Schwindkirchen
Ortsteil Weidmühle

2. Erweiterung
BEBAUUNGSPLAN NR. 58
mit integriertem Grünordnungsplan

Sondergebiet
„Freifeld – Photovoltaikanlage
Weidmühle“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE

9. 11. 2009
ergänzt gem. Beschluss vom 12.1.2010
am 24.3.2010

Maxi Caroline Bötsch
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Schmidzeile 21
83512 Wasserburg am Inn
† 08071 7289666

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund

- des §10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) und
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
- Art. 81 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- Der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 1990)

in er jeweilig letztgültigen Fassung

folgende Bebauungsplanerweiterung als

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. **Art der baulichen Nutzung**

Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet Photovoltaik gemäß §11 BauNVO neu festgesetzt.

2. **Bauweise**

Die maximal zulässige Höhe der Solarmodule, gemessen ab Oberkante Gelände, beträgt 3,00 m.

3. **Bauliche Gestaltung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.

4. **Versorgungsleitungen und Erschließung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.

5. **Neben- bzw. Gemeinschaftsanlagen**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.

6. **Grünordnung**

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.

7. **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Zum Ausgleich des Eingriffs durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird im Bereich des Bebauungsplans eine Fläche zur Anpflanzung von heimischen Sträuchern als Ausgleichsfläche festgesetzt. Die verbleibenden Flächen zwischen und unter den Modulen sind als extensive Wiese anzusäen.

(Siehe Umweltbericht 5.6)

8. **Befristung der Nutzung**

Die im Umgriff der 2. Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 58 festgesetzten Nutzungen werden gemäß BauGB §9 Abs.2 Nr. 1 auf 25 Jahre befristet. Als Folgenutzung wird „landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt.

B. HINWEISE DURCH TEXT

Die Hinweise durch Text des Bebauungsplans Nr. 58 in der Fassung vom 8.8.2006 gelten entsprechend für den Bereich der Erweiterung.

D. VERFAHRENSVERMERKE

1.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Bau- und Umweltausschuss am 10.11.2009 gefasst (§2 Abs.1 BauGB).

2.

Den von der Bebauungsplanänderung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit wurde auf Grundlage des Entwurfes der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 9. 11. 2009 in der Zeit vom 27.11.2009 bis 14.12.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§13 BauGB).

3.

Der Satzungsbeschluss zu Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.01.2010 wurde vom Bau- u. Umweltausschuss am 12.01.2010 gefasst (§10 Abs. 1 BauGB).

4.

Die nach §13 erfolgte vereinfachte Änderung der Bebauungsplans unterliegt nicht der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht (§ 246 Abs. 1a BauGB).

5.

Das Original dieser Satzung wurde am 20.04.2010 ausgefertigt

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister

6.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 23.04.2010; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Bebauungsplanänderung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 12.01.2010 in Kraft (§10 Abs. 3 BauGB).

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister

Dorfen

Ort

10.05.2010

Datum

.....
Unterschrift 1. Bürgermeister

